

Satzung der Stiftung Kulturfonds*

§1 Name und Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Kulturfonds“. Die Stiftung ist juristische Person.
- (2) Sie ist eine Stiftung des öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in Berlin. Sie ist gemäß Artikel 35, Absatz 6 des Einigungsvertrages BRD-DDR Rechtsnachfolger des Kulturfonds der DDR.
- (3) Der Geltungsbereich der Stiftung ist vorerst begrenzt auf die Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kultur, Kunst und Künstlern. Die Stiftung ist gemeinnützig.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 1. die Finanzierung von Kunstwerken, die im Auftrag kultureller, wissenschaftlicher, kirchlicher und anderer gemeinnütziger Körperschaften entstehen, soweit diese nachweisen, daß der Auftrag im Interesse der Allgemeinheit liegt und eine optimale Öffentlichkeitswirksamkeit des Kunstwerkes garantiert ist;
 2. den Ankauf von Kunstwerken, die Zeugnisse nationalen Kulturerbes sind und deren Standort größtmögliche Öffentlichkeitswirksamkeit gewährleistet;
 3. die Förderung ausgewählter Vorhaben des künstlerischen oder kulturellen Schaffens von überregionalem Rang;
 4. die Förderung des künstlerischen Schaffens in Verantwortung künstlerischer oder anderer gemeinnütziger Körperschaften von überregionaler Bedeutung;
 5. die Unterstützung von Künstlern sowie anderen Kulturschaffenden durch Förderstipendien, Darlehen und Sozialmaßnahmen zur Sicherung des Schaffensprozesses;
 6. die Bildung von Zweckbetrieben, insbesondere zur Unterhaltung von Künstlerheimen;
 7. die Förderung und Begegnung von Künstlern innerhalb Deutschlands und Europas.
- (3) Rechtsansprüche auf Leistungen der Stiftung bestehen nur insoweit, wie diese sich hierzu durch Rechtsakt verpflichtet hat; im übrigen ist der Rechtsweg ausgeschlossen.
- (4) Die Stiftung verfolgt unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Vermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus allen zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung bestehenden Geldvermögen, Verbindlichkeiten und den in Rechtsträgerschaft des Kulturfonds befindlichen Gebäuden und Einrichtungen sowie Sachen und sonstigen Vermögenswerten.
- (2) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

§ 4 Mittel der Stiftung Zweckverwirklichung

- (1) Die Stiftung verwirklicht ihre Zwecke aus:
 - den Erträgen des angelegten Stiftungsvermögens;
 - staatlichen Zuschüssen (inkl. Beiträgen der Länder);
 - Gewinne aus der Tätigkeit von Zweckbetrieben.
 - der Vermietung der von der Stiftung und dem Vorläufer „Kulturfonds“ errichteten Gebäuden und Anlagen;
 - dem Verkauf von Kunstwerken, die mit Mitteln der Stiftung und mit Mitteln des früheren „Kulturfonds“ finanziert wurden, sofern sie keinem anderen Eigentümer übertragen wurden;
 - Schenkungen und Spenden;
 - Erbschaften und Vermächtnissen.
- (2) Das Vermögen und die jährlichen Mittel sind ausschließlich für die Erfüllung der Aufgaben der Stiftung zu verwenden. Es darf keine Person durch Ausgaben oder Vermögensübertragungen, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Steuern

- (1) Über die steuerliche Vergünstigung entscheidet gemäß den geltenden steuerlichen Rechtsvorschriften das zuständige Finanzamt.
- (2) Die Steuerpflicht der Zweckbetriebe richtet sich nach den steuerlich rechtlichen Bestimmungen.

§6 Organe der Stiftung

1. der Stiftungsrat
2. der Vorstand
3. das Kuratorium

§7 Stiftungsrat

- (1) Die Zahl der Mitglieder des Stiftungsrates soll 19 nicht überschreiten. Der Stiftungsrat besteht aus Vertretern der Landesregierungen von Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen, der Bundesregierung, aus Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und namhaften Kunst- und Kulturschaffenden.
- (2) Erster Vorsitzender des Stiftungsrates ist bis zur Vereinigung der beiden deutschen Staaten der Minister für Kultur. Er kann den Vorsitz einem anderen Mitglied des Stiftungsrates übertragen. Aus der Mitte des Stiftungsrates werden nach der Vereinigung der beiden deutschen Staaten der Vorsitzende und zwei Stellvertreter gewählt.
- (3) Die ersten Mitglieder des Stiftungsrates werden vom Minister für Kultur berufen. Nach der Vereinigung der beiden deutschen Staaten werden Mitglieder des Stiftungsrates durch den Vorsitzenden des Stiftungsrates berufen. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Ausscheidende Mitglieder werden für eine volle Amtszeit durch eine neue Berufung ersetzt.
- (4) An den Sitzungen des Stiftungsrates nehmen der Generaldirektor sowie der Kuratoriumsvorsitzende beratend teil. Zu den Sitzungen des Stiftungsrates ist schriftlich und mit einer Frist von 3 Wochen einzuladen.
- (5) Der Stiftungsrat berät und entscheidet über alle Grundfragen, die die Stiftung und ihren Aufgabenbereich betreffen. Ebenso beschließt der Stiftungsrat über evtl. Zuwendungen der Stiftung an Dritte. Der Stiftungsrat tritt in der Regel zweimal jährlich zusammen.
- (6) In besonderen Ausnahmefällen können eilbedürftige Angelegenheiten durch das Kuratorium an den Vorsitzenden und seine Stellvertreter zur sofortigen Beschlussfassung vorgelegt werden. Diese treffen die Entscheidung und informieren unverzüglich den gesamten Stiftungsrat. Entscheidungen können im Umlaufverfahren getroffen werden. Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.
- (7) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig. Auslagen, die im Zusammenhang mit dieser ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, werden erstattet.

§8 Beschlussfassung

- (1) Der Stiftungsrat fällt seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für die Entscheidung über den Haushalt, die einer Zweidrittelmehrheit bedarf.
- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§9 Vorstand

- (1) Der Stiftungsrat setzt den Vorstand ein. Dieser ist dem Stiftungsrat verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Der Vorstand besteht aus dem Generaldirektor und dessen Stellvertreter, diese sind befugt, Unterschriften bei allen finanziellen Abwicklungen der Stiftung zu leisten. Der Generaldirektor vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er ist zur Einzelzeichnung befugt.
- (2) Der Generaldirektor führt die Geschäfte der Stiftung. Er bereitet die Arbeitsunterlagen für den Stiftungsrat vor und führt die Beschlüsse des Stiftungsrates aus.
- (3) Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle werden vom Generaldirektor eingestellt und entlassen.

§10 Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht mehrheitlich aus Sachverständigen verschiedener Kultur- und Kunstbereiche.

Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Auslagen, die im Zusammenhang mit dieser ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, werden erstattet.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Stiftungsrat auf 4 Jahre berufen; Wiederberufung ist möglich. Ausscheidende Mitglieder werden ersetzt.

(3) Das Kuratorium kann zur Erfüllung seiner Aufgaben weitere Sachverständige beratend hinzuziehen.

(4) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden durch das Kuratorium gewählt.

(5) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind; Beschlüsse werden von einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

§11 Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium berät den Vorstand und den Stiftungsrat bei der Erfüllung seiner Aufgaben und schlägt Schwerpunkte für die Arbeit der Stiftung vor.

(2) Die Mitglieder des Stiftungsrates und der Generaldirektors sind berechtigt, an den Sitzungen des Kuratoriums ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§12 Aufsicht, Rechtsprüfung

(1) Die für die Rechtsaufsicht zuständige Behörde wird besonders bestimmt.

(2) Zur Wahrung der Ordnungsmäßigkeit der Amtsführung unterliegt die Stiftung der Rechnungskontrolle des zuständigen Rechnungshofs.

(3) Der Generaldirektor hat unbeschadet der Prüfung nach Abs. 2 die zum Ende eines jeden Geschäftsjahres (Kalenderjahr) zu fertigenden Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen durch einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer oder eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen.

§13 Satzungsänderung, Auflösung

(1) Auf der Grundlage des Artikels 35, Absatz 6 des Einigungsvertrages BRD-DDR kann die Stiftung bis zum 31.12.1994 nicht aufgelöst und kein er an deren Zweckbestimmung zugeführt werden.

(2) Vorbehaltlich einer anderen gesetzlichen Regelung entscheidet der Stiftungsrat mit Dreiviertelmehrheit der Mitglieder über die Auflösung der Stiftung.

(3) Sonstige Satzungsänderungen beschließt der Stiftungsrat.

(4) Beschlüsse gemäß Absatz 2 und 3 bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörden.

(5) Bei Auflösung der Stiftung fällt das verbleibende Vermögen an die Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke gemäß § 2 oder diesen so nahe wie möglich kommenden Zwecken zu verwenden haben.

(6) Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für die Wirksamkeit von Zweckänderungen ist eine Unbedenklichkeitserklärung dieser Behörde einzuholen.

*Anmerkung

Der Stiftungsrat hat eine Reihe von Beschlüssen zu Aufgabenschwerpunkten und Verfahrensweisen gefasst, die im folgenden auszugsweise benannt werden.

zu § 2 (2)

Aufgabenschwerpunkt ist in den nächsten Jahren die Förderung von Künstlern, Künstlergruppen und Kulturschaffenden. Antragsberechtigt hierfür sind Künstler, Künstlergruppen und Kulturschaffende aus den in § 1 Abs. 3 genannten Ländern. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht.

zu § 2 (2) 2.

In Übereinstimmung mit der Kulturstiftung der Länder wird der Ankauf von Kunstwerken bis auf weiteres nicht vorgenommen.

zu § 2 (2) 5.

Darlehen werden durch die Stiftung Kulturfonds nicht mehr vergeben.

zu § 7 (4) ff.

Anstelle der Bezeichnung „Generaldirektor“ ist „Geschäftsführer“ zu setzen.

zu § 7 (5)

Der Stiftungsrat entscheidet über alle Grundfragen, insbesondere über die Vergaberichtlinien, die Kriterien für die Arbeit der Fachkommissionen, die Auslegung und Anwendung der Satzung, den Wirtschaftsplan und die Finanzplanung.

zu § 9 ff.

Anstelle der Bezeichnung „Vorstand“ ist „Geschäftsführung“ zu setzen.